



Berufliche Vorsorge

Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Reserven

Columna Sammelstiftung Client Invest, Winterthur

Allgemeines

Zweck

Ziffer 1

Dieses Reglement bestimmt die Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Reserven im Rahmen der Stiftung und der ihr angeschlossenen Vorsorgewerke. Es wird gestützt auf Art. 65b BVG und Art. 48e BVV2 durch den Stiftungsrat erlassen.

Stetigkeit

Ziffer 2

Bei der Festlegung der Rückstellungen und Reserven ist der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten.

Vorsorgekapital

Vorsorgekapital Aktiv Versicherte

Ziffer 3

Die Rückstellung Vorsorgekapital Aktiv Versicherte entspricht dem reglementarischen Altersguthaben der aktiv versicherten Personen.

Das reglementarische Altersguthaben der aktiv versicherten Personen setzt sich zusammen aus den Altersgutschriften, eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, gegebenenfalls weiteren Einkaufsleistungen und Einlagen, vermindert um Vorbezüge für Wohneigentum, Auszahlungen infolge von Ehescheidung und Kapitalien zur Finanzierung von fälligen Alters- und Hinterlassenenleistungen, zuzüglich den aufgelaufenen Zinsen.

Vorsorgekapital Rentner

Ziffer 4

Die Vorsorgekapitalien der Rentner entsprechen dem Barwert der laufenden und der anwartschaftlichen Renten. Die Berechnung für die von der Stiftung ausgerichteten Renten erfolgt nach anerkannten Grundsätzen mit den technischen Grundlagen BVG 2020 als Generationentafeln und einem technischen Zinssatz von 2,00%. Ausgenommen sind die im Rahmen eines Neuanschlusses eingebrachten Renten, welche mit dem für die Berechnung der Einkaufssumme verwendeten technischen Zinssatz bewertet werden.

Das Vorsorgekapital derjenigen Rentner, deren laufende und anwartschaftliche Renten vollständig bei der AXA Leben AG versicherungsmässig rückgedeckt sind, entspricht dem nach dem Kollektiv-

Lebensversicherungs-Tarif ermittelten Renten-Deckungskapital der AXA Leben AG.

Technische Rückstellungen

Rückstellung für Pensionierungsverluste

Ziffer 5

Für diejenigen Vorsorgewerke, welche das Altersguthaben in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung anlegen, wird auf Ebene des Vorsorgewerks eine Rückstellung für Pensionierungsverluste gebildet.

Für die infolge Auflösung eines Anschlussvertrags in der Stiftung verbleibenden Vorsorgeverhältnisse von arbeitsunfähigen oder invaliden versicherten Personen wird die Rückstellung für Pensionierungsverluste auf Ebene der Stiftung gebildet.

Die Rückstellung für Pensionierungsverluste dient dazu, die Finanzierungslücke zwischen den Altersleistungen gemäss den von der Personalvorsorge-Kommission festgelegten Umwandlungssatz und dem stiftungsspezifischen Umwandlungssatz zu decken.

Die Höhe der notwendigen Rückstellung wird durch den Experten für berufliche Vorsorge jährlich neu festgelegt. Sie berechnet sich als Zuschlag auf den vorhandenen BVG- und überobligatorischen Altersguthaben aller versicherten Personen, die per Bilanzstichtag 58 Jahre oder älter sind. Der Zuschlag hängt von der Differenz zwischen dem vom Stiftungsrat festgelegten stiftungsspezifischen Rentenumwandlungssatz und dem vom Vorsorgewerk festgelegten Umwandlungssatz ab. Zusätzlich wird die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, dass die betroffenen versicherten Personen in dieser Stiftung eine Altersrente beziehen.

Die Rückstellung wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{(\text{UWS Vorsorgewerk} - \text{UWS Stiftung}) \times \text{AGH per Bilanzstichtag}}{\text{UWS Stiftung}}$$

UWS Vorsorgewerk: Entspricht dem von der Personalvorsorge-Kommission festgelegten Umwandlungssatz.

UWS Stiftung: Entspricht dem vom Stiftungsrat festgelegten stiftungsspezifischen Rentenumwandlungssatz.

AGH: Altersguthaben

Bei der Berechnung der Rückstellung ist von demjenigen Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung auszugehen, der über den ganzen Versicherungsbestand den grössten Finanzierungsbedarf verursacht.

Die Rückstellung ist grundsätzlich zum Sollwert zu stellen. Nach Prüfung durch den Experten für berufliche Vorsorge kann die Stiftung für neu angeschlossene Vorsorgewerke, bei welchen aufgrund der vollständigen Bildung der Rückstellung eine Unterdeckung resultieren würde, den linearen Aufbau der Rückstellung innerhalb von maximal 3 Jahren ermöglichen. In jedem Fall wird der Sollwert der Rückstellung nach vorstehender Formel berechnet. Der lineare Aufbau der Rückstellung erfolgt gemäss nachfolgendem Schema:

Die Rückstellung in % des Sollwerts per Bilanzstichtag beträgt mindestens:

- 50% per Eröffnungsbilanz
- 70% am ersten Bilanzstichtag
- 85% im darauffolgenden Jahr

Danach muss die Rückstellung dem Sollwert entsprechen.

Rückstellung für zusätzliche vorsorgewerkspezifische Leistungskomponenten

Ziffer 6

Für Vorsorgewerke, deren Vorsorgeplan als Ausnahmefall zusätzliche reglementarische Leistungskomponenten enthält (AHV-Überbrückungsrente, zusätzliches durch das Vorsorgewerk finanziertes Todesfallkapital, zusätzliche Leistungen für Rentner), wird auf Stufe Vorsorgewerk eine individuelle Rückstellung gebildet. Die Höhe der erforderlichen Rückstellung wird gestützt auf anerkannte versicherungstechnische Methoden durch den Experten für berufliche Vorsorge jährlich neu ermittelt.

Für alle vorsorgewerkspezifischen Leistungskomponenten ist die Rückstellung mindestens so hoch wie im Vorjahr, abzüglich der zweckgebundenen Verwendungen. Entfällt die Leistung im Vorsorgeplan, so wird die Rückstellung zu Gunsten des Vorsorgewerks aufgelöst. Bei wesentlichen Änderungen im Vorsorgeplan bezüglich dieser Leistungskomponente wird analog verfahren.

1. AHV-Überbrückungsrente

Für alle aktiv versicherten Personen, welche per Bilanzierungsdatum bei einer vorzeitigen vollständigen oder teilweisen Pensionierung gemäss Vorsorgeplan Anspruch auf eine AHV-Überbrückungsrente haben, bzw. ein bestimmtes, im Vorsorgeplan festgelegtes Alter erreicht haben, wird eine Rückstellung berechnet. Die

Rückstellung wird rein finanzmathematisch berechnet als Barwert für die Dauer bis zur ordentlichen Pensionierung, ohne Zins. Ohne anderslautenden, vom Experten für berufliche Vorsorge zu genehmigenden Beschluss der Personalvorsorge-Kommission, wird von der maximalen Bezugsdauer und vom Bezug durch alle Berechtigten ausgegangen. Bekannte Änderungen von gesetzlichen Parametern, insbesondere der maximalen AHV-Rente, sind zu berücksichtigen.

2. Reduktion der Kürzung der Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung

Bei garantierten Mindestaltersrenten wird die Rückstellung nach der gleichen Methode wie beim erhöhten Umwandlungssatz gemäss Vorsorgeplan berechnet.

3. Zusätzliches durch das Vorsorgewerk finanziertes Todesfallkapital

Anwartschaftliche, versicherungsmässig nicht rückgedeckte Todesfallkapitalien für Aktive und/oder Rentner werden mit dem Barwert rückgestellt. Zur Berechnung werden die jeweils gültigen technischen Grundlagen der Stiftung angewendet.

4. Zusätzliche Leistungen für Rentner

Beschlossene zukünftige Leistungsverbesserungen für Rentner werden mit dem Barwert rückgestellt. Zur Berechnung werden die jeweils gültigen technischen Grundlagen der Stiftung angewendet.

Rückstellung für Austrittsverluste

Ziffer 7

Eine versicherte Person, welche die Stiftung im Freizügigkeitsfall verlässt, hat Anspruch auf eine gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ermittelte Austrittsleistung.

Die Höhe der auf Stufe Vorsorgewerk notwendigen Rückstellung wird durch den Experten für berufliche Vorsorge jährlich neu festgelegt.

Sie berechnet sich als Differenz zwischen den Austrittsleistungen und den Altersguthaben aller versicherten Personen.

Wertschwankungsreserve

Wertschwankungsreserve Vorsorgewerke

Ziffer 8

Zum Auffangen von Kursschwankungen auf den Vermögensanlagen wird für jedes Vorsorgewerk, welches das Altersguthaben oder technische Rückstellungen in eigener Verantwortung und

auf eigene Rechnung anlegt, eine individuelle, vorsorgewerkspezifische Wertschwankungsreserve gebildet. Die Wertschwankungsreserve ist eine Absicherung gegenüber Kursverlusten auf dem Anlagevermögen und dient der Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts.

Sie berechnet sich nach der Pauschalen Methode wie folgt:

Prozentuale Ansätze pro Anlagekategorie:

Anlagekategorie	Wertschwankungsreserve in % vom Kurswert
Forderungen in Schweizer Franken	5%
Forderungen in Fremdwährungen	12%
Aktien Schweiz	19%
Aktien Ausland	20%
Immobilienfonds Schweiz	8%
Immobilienfonds Ausland	15%
Hedge Funds	15%
Insurance Linked Securities (ILS)	12%
Private Equity	20%
Infrastruktur Schweiz	5%
Infrastruktur Global	7,5%
Übrige alternative Anlagen	15%

Für Anteile an Anlagen in gemischten Anlagefonds werden die prozentualen Ansätze zur Ermittlung der Wertschwankungsreserve auf Grund der Anlagestruktur des betreffenden Anlagefonds festgesetzt.

Wertschwankungsreserve Stiftung

Ziffer 9

Zum Auffangen von Kursschwankungen auf den Vermögensanlagen wird für die Anlage des kollektiven Stiftungsvermögens nach den Bestimmungen im Anlagereglement (kollektives Stiftungsvermögen) eine Wertschwankungsreserve nach der finanzökonomischen Methode auf Stufe Stiftung gebildet.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Ziffer 10

Dieses Reglement tritt auf den 31. Dezember 2022 in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 31. Dezember 2021.